

Wiss. Mit. Dr. Alexander Stöhr, Marburg*

„Immer Ärger mit Gustav“

THEMATIK	Entschädigungsanspruch nach AGG, Direktionsrecht des Arbeitgebers, AGB-Kontrolle, Arbeitsgerichtsverfahren
SCHWIERIGKEIT	Examen
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Textausgaben BGB und Arbeitsgesetze

■ SACHVERHALT

Gustav (G) betreibt ein großes Softwareunternehmen mit mehreren Standorten, in denen jeweils kein Betriebsrat existiert. Der russische Staatsangehörige Anatoli (A), alleinerziehender Vater von zwei minderjährigen Kindern, ist seit Januar 2005 bei G als IT-Consultant mit einem Bruttomonatsgehalt von 3.500 EUR beschäftigt. Tätig ist A im Marburger Standort, wo er auch seinen Wohnsitz hat. Im Arbeitsvertrag ist unter anderem geregelt:

„§ 2: Die ersten sechs Monate des Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit. Während der Probezeit können beide Parteien den Arbeitsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen kündigen. Nach Ablauf der Probezeit ist eine Kündigung nur unter Einhaltung einer Frist von zwölf Wochen zum Monatsende zulässig. [...]“

§ 4: Arbeitsort ist Marburg. Der Arbeitgeber ist jedoch berechtigt, den Arbeitnehmer in einen anderen Betrieb des Unternehmens zu versetzen. [...]“

§ 7: Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, eine Vertragsstrafe in Höhe einer regelmäßigen Bruttomonatsvergütung zu zahlen, wenn er das Arbeitsverhältnis rechtswidrig nicht aufnimmt oder vertragswidrig vorzeitig beendet.“

Im Laufe der Zeit stellt sich heraus, dass A seine anfänglichen Defizite bei der deutschen Sprache wider Erwarten nicht beheben konnte. Immer wieder kommt es vor, dass er Arbeitsanweisungen nicht richtig versteht. Außendienst bei Kunden kann A kaum vornehmen. Am 1.2.2012 weist G den A an, einen Deutschkurs zu besuchen, da er ihn so nicht weiter beschäftigen könne. Entsprechende Kurse werden unter anderem an der Volkshochschule in Marburg angeboten. A soll die Organisation und Anmeldung selbst durchführen und die Bescheinigung danach der Personalabteilung vorlegen, die Kosten würde G übernehmen. Gleichwohl ist A empört, da er sich wegen seiner Rasse und ethnischen Herkunft diskriminiert und belästigt fühlt.

Am 1.3.2012 entschließt sich G, seinen Marburger Standort zu verkleinern und stattdessen den florierenden Standort in Aschaffenburg auszubauen. Er weist daher zahlreiche Mitarbeiter, darunter den A, an, ab dem 1.4.2012 in Aschaffenburg zu arbeiten. A ist auch damit nicht einverstanden, da er sich vor einiger Zeit ein Haus in Marburg gekauft hat und dieses noch kreditbelastet ist. Allein die Hinfahrt nach Aschaffenburg dauert mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen 1 Stunde 41 Min und 2 Stunden 27 Min, was bei einem 8-Stunden-Tag unzumutbar sei. Dies ergebe sich schon aus den gesetzlichen Vorschriften über die Beschäftigung von Arbeitslosen, wie A von seinem Bruder Sergej gehört hat. Außerdem habe sich sein Arbeitsverhältnis auf eine Tätigkeit in Marburg konzentriert. G hält dem entgegen, dass A auch sein Auto benutzen könne, was nicht länger als 1 Stunde 30 Min in Anspruch nehmen würde. Die Vorschriften über Arbeitslose seien für das Arbeitsverhältnis völlig unerheblich.

Am 9.3.2012 begibt sich A zu dem ihm bekannten Rechtsanwalt Ruslan (R). A fragt, ob ihm wegen der Anweisung, einen Deutschkurs zu besuchen, eine angemessene Entschädigung zusteht und ob er seine Versetzung nach Aschaffenburg befolgen muss; dabei interessieren ihn jeweils auch die Erfolgsaussichten eines gerichtlichen Vorgehens. Schließlich überlegt A, ob er sich nicht einen neuen Arbeitgeber suchen solle. Dazu möchte er wissen, ob ihm im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Vertragsstrafe droht.

Bearbeitervermerk: Die Antworten des R sind in einem umfassenden Gutachten vorzubereiten. Marburg liegt im Arbeitsgerichtsbezirk Gießen. Bearbeitungsstichtag ist der 10.3.2012.

* Der Autor ist Rechtsanwalt und Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Philipps-Universität Marburg (Prof. Dr. Markus Roth). Die Klausur wurde im WS 2011/12 im Examenklausurenkurs der Philipps-Universität Marburg gestellt. Der Notendurchschnitt lag bei 5,4 Punkten, die Durchfallquote bei 32%. 8% Prozent der Bearbeiter erreichten die Note „vollbefriedigend“ oder besser.